

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0262/12	09.10.2012
zum/zur		
A0106/12 Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Schaffung der Vermittlungsfähigkeit eingezogener "gefährlicher" Hunde		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	13.11.2012	
Gesundheits- und Sozialausschuss	12.12.2012	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.12.2012	
Stadtrat	24.01.2013	

1. Das Veterinäramt erstellt in Zusammenarbeit mit dem Tierheim, dem Ordnungsamt, den zugelassenen Wesenstestern und dem Magdeburger Tierschutzverein e. V. (als Mitglied des Dt. Tierschutzbundes) eine Liste der grundsätzlich vermittlungsfähigen Hunde mit Angabe, in welchen Bereichen eine Nachschulung erforderlich erscheint.
2. Es wird der Kontakt mit dem Deutschen Tierschutzbund hergestellt mit dem Ziel, Nachschulungen für die betroffenen Tiere zu ermöglichen.
3. Sollte keine Vereinbarung mit dem Dt. Tierschutzbund zustande kommen, ist nach anderen geeigneten Partnern zu suchen.
4. Die Vermittlung ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu aktivieren, damit ggf. geeignete Halter schon mit in den Schulungsprozess einbezogen werden können.
5. Anfallende Kosten werden von der LH Magdeburg übernommen.

Grundsätzlich besteht seitens des Gesundheits- und Veterinäramtes sowie des Tierheimes der Landeshauptstadt Magdeburg großes Interesse an der Vermittlung ordnungsrechtlich sichergestellter Hunde. Der Grund, dass diese Tiere nicht vermittelt werden können, liegt in der Regel aber nicht in der mangelhaften Sozialisierung der Hunde, sondern scheitert an den gesetzlichen und sonstigen Hürden, die der künftige Halter überwinden müsste.

Bei den Hunden, die nicht vermittelt werden können, sind 2 Gruppen zu unterscheiden:

Hunde, die dem Halter ordnungsrechtlich entzogen wurden, wobei dieser in Widerspruch gegangen ist. Diese sind aus formalen Gründen zur Vermittlung **nicht freigegeben**, solange der Rechtsweg nicht abgeschlossen ist. Verfahrenszeiträume von mehreren Jahren sind hierbei nicht ungewöhnlich.

Hunde, die dem Halter ordnungsrechtlich entzogen wurden und dessen Besitzanspruch an dem Tier aufgegeben wurde. Diese Tiere stehen grundsätzlich zur Vermittlung an. Der künftige Halter muss jedoch alle Voraussetzungen gemäß GefHuG ST erfüllen (Zuverlässigkeit; Ablegen der Sachkunde als Halter eines gefährlichen Hundes; Wesenstest für den Hund; Versicherung eines gefährlichen Hundes). Zudem hat er erhöhte Hundesteuer zu zahlen sowie ggf. das Einverständnis des Vermieters einzuholen, einen als gefährlich eingestuften Hund in der Mietwohnung halten zu dürfen, was in der Regel verwehrt wird. Diese obigen Hürden

schrecken die Bürger offensichtlich derart ab, dass derzeit **keine Nachfrage** nach als gefährlich eingestuften Hunden besteht.

Die Fragen sind dementsprechend wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Zuständig für die gefahrenrechtlich sichergestellten Hunde ist das Ordnungsamt. Dort liegen Listen mit Halter- und Hundedaten sowie Gründen der Sicherstellung vor. Es obliegt allein der Entscheidung des Ordnungsamtes unter Würdigung des Datenschutzes, wem diese Daten zugänglich gemacht werden.

Zu 2.:

Das Gesundheits- und Veterinäramt, das Tierheim, das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Herr TA Helge Schulze als Sachverständiger stehen seit Jahren in engem Kontakt zum Thema Vermittlung gefährlicher Hunde. Hier besteht gegenseitig starkes Interesse, sofern sich ein vertrauenswürdiger und zuverlässiger Hundeinteressent fände, eine Vermittlung des betreffenden Hundes zu ermöglichen. Sollte es sich im Einzelfall als hilfreich erweisen, könnte gern auf das freundliche Angebot des Deutschen Tierschutzbundes zurückgegriffen werden.

Zu 3.:

Seitens Amt 53 wird keine Notwendigkeit zum Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung und Pflege von Hunden mit dem Deutschen Tierschutzbund oder anderen Tierschutz-vereinen gesehen.

Zu 4.:

Es ist bereits gängige Praxis im Tierheim, dass alle ordnungsrechtlich freigegebenen Hunde auch sofort zur Vermittlung im Tierheim anstehen. Hier bedarf es keiner gesonderten Aktivierung.

Zu 5.:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in vorbildlicher Weise stets alle erforderlichen Kosten im Zusammenhang mit sichergestellten Hunden getragen. Es kann jedoch nicht im Vorfeld über Kosten abgestimmt werden, bei denen nicht eindeutig klar ist, ob sie erforderlich werden, wie sich diese zusammensetzen sollten und in welcher Höhe sie entstünden.

Brüning